



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MK** KERNGEBIET WOHNANTEIL = 40% PRO GEBÄUDE GEM. § 7 ABS. 4 NR. 2 BAUNVO (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG Nr. 3)
- MAB DER BAULICHEN NUTZUNG**
- FH** FIRSHÖHE MAX. BEZOGEN AUF ANGRENZENDES STRASSENNEIVEAU
 - II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTERHALB DES DACHGESCHOSSES
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF**
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: KIRCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- G F MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - FIRSTRICHTUNG
 - VORHANDENER BAUM
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN**
- VORHANDENE GEBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - PARZELLENUMMER
 - FLURGRENZE
 - ZU SCHÜTZENDE GASSEN (VON JEDLICHEN SICHTBEHINDERNDEN ELEMENTEN FREIHALTEN)
 - D 88** EINTRAGUNG IN DIE DENKMALLISTE DER STADT WARENDORF LFD.NR. Z. B. 88
 - B 3** EINTRAGUNG IN DIE BODENKMALISTE DER STADT WARENDORF LFD.NR. Z. B. 3
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHE DES BODENKMALES LFD.NR. 3
 - ND** NATURDENKMAL

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN IM BEREICH DER KERNGEBIETE

DACHNEIGUNG: 45°- 60° FÜR ALLE DÄCHER, DIE VOM STRASSENRAUM EINSEHBAR SIND. NUR MK-GEBIET ÄNDERUNG LT. RATSBE SCHLUSS VOM 03.02.1995

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- ALLE GEBÄUDE IM MK-GEBIET, DIE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ANGRENZEN, MÜSSEN EINE MINDESTHÖHE VON 11,0 M AUFWEISEN.
 - IM MK-GEBIET IST DIE GEMÄSS § 7 (2) BAUNVO ZULÄSSIGE NUTZUNG "VERGNÜGUNGSGESTÄTTEN" IN VERBINDUNG MIT § 1 (9) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
 - AUSNAHMENSWEISE KANN DER WOHNANTEIL BIS AUF 20% HERABGESETZT WERDEN, WENN ZUR ENTWICKLUNG DES IM ERDGESCHOSS BEFINDLICHEN BETRIEBES WEITERE FLÄCHEN IN DEN OBEREN GESCHOSSEN ERFORDERLICH WERDEN GEM. § 7 ABS. 4 NR. 2 BAUNVO UND EINE FUNKTIONSFÄHIGE WOHNUNG VERBLEIBT.

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S. 124)
 - §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
 - § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNOV) VOM 26.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW 1992, S. 467)
 - PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)



ÜBERSICHTSPLAN M.: 1/5.000

STADT WARENDORF NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 0.36

DEZ. IV/61 STADTPLANUNG	DATUM:	19.05.1994
AMTSLEITER	MASSTAB:	1/500
	BLATT:	1
DEZERNATSL. LEITER	GEZEICHNET:	RENTMEISTER / BORGEMANN
	SACHBEARBEITER:	NIESE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 09.03.1988 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 15.09.1995 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 15.09.1995
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.06.1994 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 14.06.1994

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 25.09.1995 BIS 26.10.1995 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 26.10.1995
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNVO (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEMÄSS § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 13.02.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 13.02.1995

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNVO (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 05.02.1997 GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTGELEGT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 05.02.1997

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

DIESER GEMÄSS § 11 ABSATZ 1 BAUGB ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB AB 09.05.1997 ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BEZUGSWEISE DAS BEBAUUNGSPLANENTWURF SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 09.05.1997 GEMÄSS § 19 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 20.12.1984, ZULETZT GEÄNDERT AM 27.09.1991 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABSATZ 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 09.05.1997
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄß § 9 ABS. 6 BAUGB

- ERHALTUNGSATZUNG**
(GEMÄSS § 39 BAUGB BZM. § 172 BAUGB)
DAS PLANGEBIET BEFINDET SICH VOLLSTÄNDIG IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG DER STADT WARENDORF ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN IN DER HISTORISCHEN ALTSTADT VOM 08.02.1980.
- GESTALTUNGSATZUNG**
(GEMÄSS § 81 BAUNVO)
DAS PLANGEBIET BEFINDET SICH VOLLSTÄNDIG IM GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSATZUNG DER STADT WARENDORF ZUM SCHUTZ DES STADTBILDES IN DER HISTORISCHEN ALTSTADT DES STADTBEZIRKES WARENDORF VOM 07.03.1988.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

BODENKEMÄLER
BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENKEMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUND, D. H. MAUERWERK, EINZELFUNDJE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄHRUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENSCHAFERHEIT) ENTDECKT WERDEN.

BEI BODENEINGRIFFEN IM GESAMTEN BEBAUUNGSPLANGEBIET IST DAS WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODENKEMÄLERPFLEGE AUSSENSTELLE MÜNSTER, BRÜDERLICHEN 35 (TEL. 0251/591281) VIER WICHEN VORHER SCHRIFTLICH ZU BERICHTIGEN, UM GEBEHRNENFALLS BAUSTELLEN-ÜBERWACHUNGEN EINRICHTEN ZU KÖNNEN.